

Kirchenglocken, Kinder- geschrei etc. – eine lärmige Bestandesaufnahme

Maja Saputelli



I. Der Lärm nimmt zu

Die stets höhere Mobilität, die Zunahme der Bevölkerung und der effiziente Lebensstil verursachen mehr Lärm durch mehr Verkehr und neue Geräte. Aber auch der Lärm durch Musik ist allgegenwärtig und ertönt x-fach aus den Kopfhörern. Dass es lärmig ist, würde niemand bestreiten, und dass viel Lärm krank macht ist allgemein bekannt, wird aber auch gerne ignoriert bzw. muss hinter dem «modernen» Lebensstil anstehen.

So ist es nur gut, wenn der Umgang mit dem Lärm gesetzlich geregelt ist. Zwar legen eidgenössische Gesetze fest, wie viel Lärm erlaubt ist, aber das Ergreifen der entsprechenden Massnahmen zur Eindämmung des Lärms erweist sich oft als sehr schwierig. Entweder weil in Freiheitsrechte eingegriffen würde oder weil die Kosten sehr hoch sind.

«Die stets höhere Mobilität, die Zunahme der Bevölkerung und der effiziente Lebensstil verursachen mehr Lärm durch mehr Verkehr und neue Geräte.»

«Das Bedürfnis nach mehr Ruhe besteht und die Suche nach Möglichkeiten, den Lärm zu vermindern, wird von lärmgeplagten Einzelpersonen vorangetrieben.»

«Beispielsweise legt die Schall- und Laserverordnung Grenzwerte für Discos und Konzerte fest oder die Maschinenlärmverordnung legt Grenzwerte für Geräte wie den Rasenmäher fest.»

«Nur die kommunalen Polizeiverordnungen zu den Ruhezeiten und der Winter bringen die Maschinen zum Verstummen.»

Das Bedürfnis nach mehr Ruhe besteht und die Suche nach Möglichkeiten, den Lärm zu vermindern, wird von lärmgeplagten Einzelpersonen vorangetrieben. Ihr Wirkungsfeld liegt dort, wo der Staat keine Grenzwerte festgelegt hat, bei den sogenannten übrigen Lärmarten wie Kirchenglocken, Kindergeschrei, Lärm von Sportanlagen oder Gaststätten. Klagen gegen solche Lärmarten haben entsprechend zugenommen. Die Rechtslage soll nachstehend genauer untersucht werden.

II. Die rechtliche Einordnung des Alltagslärms

Im Anhang der schweizweit geltenden Lärmschutzverordnung¹ sind Grenzwerte für bestimmte Lärmarten festgesetzt worden. Dies für den Flug-, Strassen- und Bahnverkehr, für das Gewerbe und die Industrie sowie für Schiessanlagen. Auch andere eidgenössische Gesetze legen Grenzwerte fest. Beispielsweise legt die Schall- und Laserverordnung Grenzwerte für Discos und Konzerte fest oder die Maschinenlärmverordnung² legt Grenzwerte für Geräte wie den Rasenmäher fest.

Da das Verkehrsaufkommen stetig zunimmt, ist es schwierig, die in der Lärmschutzverordnung festgesetzten Grenzwerte einzuhalten. Massnahmen zur Lärmeindämmung wie Schallschutzwände, Schallschutzfenster oder technische Erneuerungen an den Fahrzeugen werden stets ergriffen, sind aber aufwändig und können mit der Zunahme des Verkehrs nicht mithalten. Für Rasenmäher legt zwar die Maschinenlärmverordnung Emissionsgrenzwerte fest, Laubbläser und Heckenscheren jedoch, welche ebenfalls einen ohrenbetäubenden Lärm verursachen, müssen lediglich deklarieren, wie viel Lärm sie verursachen. Diese Geräte – Symbol für den effizienten Lebensstil – gelangen immer häufiger zur Anwendung. Wer ist noch bereit und wer hat Zeit, die Hecken von Hand zu schneiden oder das Herbstlaub mit dem Rechen zu entfernen? Nur die kommunalen Polizeiverordnungen zu den Ruhezeiten und der Winter bringen die Maschinen zum Verstummen.

Es gibt zusätzlich noch etliche Lärmquellen, welche nicht kontinuierlich sind und deshalb schwer messbar oder erfassbar sind. Zu nennen sind hier, wie bereits erwähnt, Gaststätten, Sportanlagen, Spielplätze, Kirchenglocken, aber auch Tierheime, Lärm von Nachbarn, Modellflugplätze, Altstoffsammelstellen, Baulärm und dergleichen. All dieser «übrige» Lärm muss in jedem Einzelfall beurteilt werden, was den betroffenen Personen jeweils die Möglichkeit gibt, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Lärm rechtmäßig ist. Auch der durch Grenzwerte geregelte Lärm kann gerichtlich überprüft werden, nur ist das Ergreifen von Massnahmen aufgrund der hohen Kosten oft von politischen Prozessen abhängig und die Umsetzung kann zum Teil Jahre dauern. Möglich ist auch, dass der Lärm trotz Überschreiten der Grenzwerte geduldet wird (siehe auch: «Informationen aus dem Bundesgericht» in dieser Ausgabe). Bei den übrigen Lärmarten jedoch können Massnahmen immer sofort ergriffen werden und Erfolge sind für die Betroffenen unmittelbar spürbar.

«Auch der durch Grenzwerte geregelte Lärm kann gerichtlich überprüft werden, nur ist das Ergreifen von Massnahmen aufgrund der hohen Kosten oft von politischen Prozessen abhängig und die Umsetzung kann zum Teil Jahre dauern.»

III. Der übrige Lärm

A. Die allgemeine Beurteilung des übrigen Lärms

Im Umweltschutzgesetz³ finden sich allgemeine Schutzgedanken, welche Betroffene vor Lärm schützen sollen. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Lärmimmissionen von bestehenden Anlagen dürfen die Bevölkerung nicht erheblich stören (Art. 15 USG);
- Bei neuen Anlagen sind höchstens geringfügige Störungen durch Lärm zulässig (Art. 23 USG);
- Grundsätzlich sind alle störenden Alltagsgeräusche vorsorglich zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG);
- Treten trotzdem unzumutbare Belästigungen auf, so können die Behörden betriebliche Einschränkungen oder Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg verfügen (Art. 11 Abs. 1 und 3 und Art. 12 USG).

«Für gewisse Lärmarten wurden Vollzugshilfen eingeführt.»

«Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt BAFU gibt es zum Baulärm und zu den Sportanlagen, von der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute «Cercle Bruit» gibt es eine Vollzugshilfe für den Betrieb öffentlicher Lokale wie Gaststätten etc.»

Für gewisse Lärmarten wurden Vollzugshilfen eingeführt. Sie sollen helfen, den Lärm nach bestimmten Regeln zu ermitteln und zu beurteilen, damit möglichst vergleichbare und nachvollziehbare Entscheide getroffen werden können. Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt BAFU gibt es zum Baulärm⁴ und zu den Sportanlagen⁵, von der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute «Cercle Bruit» gibt es eine Vollzugshilfe für den Betrieb öffentlicher Lokale⁶ wie Gaststätten etc.

Obwohl das Bundesgericht die Vollzugshilfen anwendet und diese bei der Ermittlung und Beurteilung des Lärms helfen, müssen – wie auch beim Lärm, welcher nicht von Vollzugshilfen erfasst wird – bei jeder Einzelfallbeurteilung folgende Kriterien beachtet werden⁷:

- Lautstärke, Charakter, Häufigkeit und Dauer der Schallereignisse;
- Zeitliches Auftreten der Immissionen: Lärm während der Nacht stört generell stärker als am Tag;
- Lärmempfindlichkeit der betroffenen Nutzungszone: Am Arbeitsplatz wird der gleiche Schallpegel als weniger lästig empfunden als am Wohnort;
- Vorbelastung eines Gebiets: Je höher die bestehenden Immissionen, desto eher wird zusätzlicher Lärm überlagert, was seine Störwirkung mindert;
- Psychologische Faktoren: Die negative Bewertung einer Lärmquelle erhöht deren subjektive Störwirkung, während eine positive Einstellung unter Umständen gar keine Störung aufkommen lässt;
- Subjektives Lärmempfinden: Vorzunehmen ist eine objektivierte Betrachtung des Lärmempfindens unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere (Art. 13 Abs. 2 USG).

Ob in Anwendung der obgenannten Kriterien von den Gerichten gewisse Regeln entwickelt wurden, soll nun anhand der Lärmarten Gaststätten, Sportanlagen, Kinderkrippen und Spielplätze sowie Kirchenglocken erörtert werden.

B. Gaststätten

Die von der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute «Cercle Bruit» herausgegebene Vollzugshilfe wird vom Bundesgericht und vom Bundesamt für Umwelt BAFU als Sachbehörde als eine sachgerechte Hilfe zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale anerkannt⁶. Die Vollzugshilfe dient der Beurteilung von Lärm von öffentlichen Lokalen mit Musikspiel, Gaststätten und Gartenwirtschaften sowie dem Lärm der ankommenden und weggehenden bzw. wegfahrens Gäste, Lärm durch Aufräumarbeiten und Reinigung sowie Küchenlärm (Cercle Bruit, Pkt. 3.1).

Die Vollzugshilfe unterscheidet zwischen Arbeitszeit von 07.00–19.00 Uhr, Ruhezeit von 19.00–22.00 Uhr und Nachtzeit von 22.00–07.00 Uhr (Cercle Bruit, Pkt. 3.4). Dies ermöglicht die Berücksichtigung der abendlichen Ruhephase insbesondere in ruhigeren Wohnquartieren. Zudem legt die Vollzugshilfe Schallgrenzwerte für die genannten Zeiten fest, welche nicht überschritten werden sollten. Diese Regeln ersetzen jedoch nicht die Einzelfallprüfung.

Ist aufgrund des Charakters des Lärms, des Zeitpunktes und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit bzw. -vorbelastung möglich, dass die in der Vollzugshilfe festgesetzten Grenzwerte überschritten werden könnten, sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose zu machen. Diese hilft dann, je nach Resultat, die richtigen Massnahmen zu ergreifen, wobei die Vollzugshilfe «Cercle Bruit» eine ganze Reihe von Massnahmen zur Eindämmung des Lärms vorschlägt.

Bei der Beurteilung, welche Massnahmen zu ergreifen sind, ist zum einen das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG) zu beachten und zum anderen müssen diese technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sein (Art. 13 Abs. 2 lit. a LSV).

«Ist aufgrund des Charakters des Lärms, des Zeitpunktes und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit bzw. -vorbelastung möglich, dass die in der Vollzugshilfe festgesetzten Grenzwerte überschritten werden könnten, sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose zu machen.»

«Die Vollzugshilfe «Cercle Bruit» ermöglicht die rechtsgleiche Beurteilung von öffentlichen Lokalen, obwohl die LSV hier keine Grenzwerte vorgesehen hat.»

Die Vollzugshilfe «Cercle Bruit» ermöglicht die rechtsgleiche Beurteilung von öffentlichen Lokalen, obwohl die LSV hier keine Grenzwerte vorgesehen hat. Gerade die einzelfallweise Anwendung der in der Vollzugshilfe festgelegten Regeln zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms hilft, die für jedes Lokal besondere Situation zu erfassen. Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass der durch die Kundschaft eines öffentlichen Lokals verursachte Lärm während der Nacht grundsätzlich höchstens geringfügige Störungen verursachen darf⁹. Zudem ist der Lärm auch in den Abendstunden weniger zu dulden, je ruhiger das Wohnquartier ist¹⁰.

C. Sportanlagen

«Auch für die Beurteilung des Lärms verursacht durch Sportanlagen gibt es eine Vollzugshilfe, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, da die LSV keine Grenzwerte festlegt.»

Auch für die Beurteilung des Lärms verursacht durch Sportanlagen gibt es eine Vollzugshilfe, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, da die LSV keine Grenzwerte festlegt. Die Schwierigkeit bei Sportanlagen besteht darin, den möglichen Lärm von jubelnden Fans und engagierten Spielern je nach Sportart zu definieren sowie die Durchführung von Spezialveranstaltungen auf den Anlagen mit einzubeziehen.

«Eine 1:1-Anwendung des deutschen und schweizerischen Rechts will das Bundesgericht jedoch nicht akzeptieren, massgeblich sei vielmehr ausschliesslich das schweizerische Lärmschutzrecht.»

Bei der Einzelfallbeurteilung erlaubt das Bundesgericht auch fachlich genügend abgestützte ausländische bzw. private Richtlinien als Entscheidungshilfen, sofern die Kriterien mit denjenigen des schweizerischen Lärmschutzrechtes vereinbar sind¹¹. Für die Beurteilung von Sportlärm bietet sich insbesondere die deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) an. Eine 1:1-Anwendung des deutschen und schweizerischen Rechts will das Bundesgericht jedoch nicht akzeptieren, massgeblich sei vielmehr ausschliesslich das schweizerische Lärmschutzrecht¹². Das deutsche Recht zeigt aber eine gangbare Methodik zur Lärmermittlung auf und ermöglicht eine Beurteilung anhand von Belastungsrichtwerten¹³.

Sofern die Sportanlage auch dem Schulsport dient, ist zu berücksichtigen, dass dieser erhöhte Akzeptanz geniesst und eigentlich immer möglich sein sollte. Die Interessenabwä-

gung muss das öffentliche Interesse am Schulsport gegen den Lärmschutz abwägen und allfällige Erleichterungen bezüglich Lärmschutzmassnahmen sind im Rahmen dieser Interessenabwägung zu gewähren (Vollzugshilfe Lärm von Sportanlagen, Pkt. 4.5). Betriebszeitbeschränkungen sind hier deshalb nicht sinnvoll. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass der von Sportanlagen ausgehende Lärm zu dulden ist, vorausgesetzt, dass gewisse Ruhezeiten eingehalten werden und eine bestimmte Anzahl von Sonderveranstaltungen auf den Sportanlagen nicht überschritten wird.

D. Kinderkrippen und Spielplätze

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das Lachen, Schreien oder Schimpfen von spielenden Kindern nicht a priori als unangenehm empfunden wird¹⁴. Es ist also nicht auf das subjektive Empfinden von Einzelpersonen abzustellen, sondern bei der Beurteilung des Lärms ist eine objektivierte Sichtweise einzunehmen (Art. 13 Abs. 2 USG). Spielplätze könnten analog zu den Sportanlagen gewissen Betriebszeitenregelungen unterworfen werden, sofern die Lärmbelastung ungewöhnlich hoch wäre und eine Interessenabwägung ergeben würde, dass Massnahmen zu ergreifen sind¹⁵.

Grundsätzlich ist der Lärm von Kindern jedoch in Wohnzonen zu dulden, denn die Wohnzonen sind offensichtlich auch für den Aufenthalt von Kindern bestimmt. Kinderkrippen oder Kindertagesstätten sind deshalb auch in eher ruhigen Wohnzonen möglich, insbesondere weil der Lärm auf die Tagesstunden beschränkt ist¹⁶. Zudem kann der Betrieb einer Kinderkrippe gemäss Bundesgericht als 100-prozentige Wohnnutzung qualifiziert werden, was den Lärm zusätzlich rechtfertigt¹⁷. Nicht jede Gemeinde sieht jedoch den Betrieb einer Kinderkrippe als Wohnnutzung an, denn es liegt in ihrem Ermessensspielraum zu bestimmen, was Wohnnutzung genau heisst (siehe in diesem Zusammenhang: PBG aktuell 1/2006 «Baurechtliche Voraussetzungen für Kindertagesstätten» von Carmen Walker Späh).

«Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das Lachen, Schreien oder Schimpfen von spielenden Kindern nicht a priori als unangenehm empfunden wird.»

«Grundsätzlich ist der Lärm von Kindern jedoch in Wohnzonen zu dulden, denn die Wohnzonen sind offensichtlich auch für den Aufenthalt von Kindern bestimmt.»

E. Kirchenglocken

Bei den Kirchenglocken gehen die Meinungen stark auseinander. Die einen empfinden ihr Geläut als schön oder heimelig, die anderen stören sich ab dem lauten Ton der Glocken. Max Frisch schrieb einst in seinem Roman *Stiller*: «Das Geläut des Münsters, ein metallisches Dröhnen, ein Lärm, dass man seine eigenen Gedanken nicht mehr hört.» Tatsache ist, dass die Kirchenglocken schon seit relativ langer Zeit läuten, die Klagen aber erst in jüngerer Zeit aufgenommen haben. Dies kann in Zusammenhang mit dem erhöhten Ruhebedürfnis der lärmgeplagten Menschen gebracht werden. Sie suchen auf dem Lande Ruhe und finden dort aber auch das Geläut der Kirchenglocken. Diese läuten zwar auch in urbanen Gegenden, werden aber durch den vielen Lärm dort kaum wahrgenommen.

«Kirchen als bestehende ortsfeste Anlagen sind Sanierungsfälle, denn dem Schutz der Nachtruhe kommt hohe Bedeutung zu, weshalb eine erhebliche Störung auch dann anzunehmen ist, wenn sie nur wenige betrifft.»

Kirchen als bestehende ortsfeste Anlagen sind Sanierungsfälle, denn dem Schutz der Nachtruhe kommt hohe Bedeutung zu, weshalb eine erhebliche Störung auch dann anzunehmen ist, wenn sie nur wenige betrifft¹⁸. Somit sind einer Kirche nahe wohnende Personen immer erheblich gestört durch den Glockenschlag. Bei der Beurteilung ab welcher Distanz bzw. bei welcher Lautstärke der Glockenschlag erheblich stört, hat das Bundesgericht mangels Grenzwerte in der LSV sich auf bestimmte Studien gestützt, um die Störwirkung des Lärms auf den Schlaf zu beurteilen. Im Ergebnis heisst dies, dass das Bundesgericht ab einem Schallpegel von 60 dB(A) am Ohr einer Person mit Aufwachreaktionen rechnet, welche erheblich störend sein könnten¹⁹.

Nun hat ein Forscherteam der ETH die Wirkung von Glockengeläut auf das Schlafverhalten des Menschen untersucht mit dem Ergebnis, dass Aufwachreaktionen bereits bei wesentlich tieferem Schallpegel erfolgen²⁰. Dies lässt glauben, dass das Bundesgericht den «Grenzwert» für eine erhebliche Störung bei 60 dB(A) als zu hoch festgesetzt hat. Liest man jedoch einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2005 wird schnell deutlich, dass sich das Bundesgericht der Tatsache, dass bereits bei tieferem Schallpegel

Aufwachreaktionen erfolgen können, bereits bewusst war. Damals hatte es entschieden, dass die Wahrscheinlichkeit für Aufwachreaktionen bei tieferen Werten als 60 dB(A) sehr gering ist²¹. In einem Bundesgerichtssentscheid neueren Datums analysiert das Bundesamt für Umwelt BAFU eine andere Studie zum Fluglärm, welche es analog anwendet²². Es kommt zum Ergebnis, dass ab einem Pegel von 50 dB(A) mit einer Aufwachreaktion pro Nacht gerechnet werden muss. Bei 60 dB(A) sind es knapp zwei Aufwachreaktionen.

Ob das Bundesgericht nun aufgrund der Studie der ETH ihren «Grenzwert» herabsetzen und den Lärm von Kirchenglocken beispielsweise bereits bei 50 dB(A) als erheblich störend einstufen wird, bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang interessant ist, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am Anfang dieses Jahres entschieden hat, dass einem Beschwerdeführer die für die Rechtsmittellegitimation nötige Betroffenheit fehle, weil bei ihm ein Schallpegel von 58 dB(A) gemessen wurde und er damit die Grenze von 60 dB(A) nicht erreicht hat²³. Das Gericht führt aus, dass es sich rechtfertige, bei der Legitimation darauf abzustellen, ob im offenen Fenster ein Pegel von 60 dB(A) erreicht werde. Dieser Wert entspricht etwa einem Pegel von 40 dB(A) bei korrekter Messung bei spaltweise geöffnetem Fenster und am Ohr der schlafenden Person. Er ist damit um 20 dB(A) tiefer als der vom Bundesgericht ausgearbeitete, erheblich störende Wert von 60 dB(A). Weshalb das Zürcher Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass bei einem Schallpegel von 40 dB(A) der Lärm deutlich wahrnehmbar ist und damit eine Betroffenheit besteht, geht aus dem Urteil nicht hervor und ist entsprechend nicht nachvollziehbar. Hätte sich das Verwaltungsgericht auf die neuste vom Bundesgericht und vom Bundesamt für Umwelt BAFU zitierte Studie gestützt²⁴, hätte es für die Wahrnehmbarkeit den Wert von 35 dB(A) einsetzen können, ab welchem mit Aufwachreaktionen zu rechnen ist. Bei einem solchen Wert (58 dB(A) – 20 dB(A) = 38 dB(A)) wäre jedoch der betroffene Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert und der Entscheid nachvollziehbar gewesen.

«Ob das Bundesgericht aufgrund der Studie der ETH ihren «Grenzwert» herabsetzen und den Lärm von Kirchenglocken beispielsweise bereits bei 50 dB(A) als erheblich störend einstufen wird, bleibt abzuwarten.»

«Steht einmal fest, dass das Geläut der Kirchenglocken erheblich störend ist, geht es darum, die Anlage zu sanieren, d.h. Massnahmen zur Eindämmung des Lärms zu finden. Diese müssen technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein.»

Steht einmal fest, dass das Geläut der Kirchenglocken erheblich störend ist, geht es darum, die Anlage zu sanieren, d.h. Massnahmen zur Eindämmung des Lärms zu finden. Diese müssen technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein (Art. 13 Abs. 2 lit. a LSV). Da eine Reduktion der Schallintensität von Kirchenglocken in der Regel relativ teuer oder unerwünscht ist, bleibt die Betriebszeiteinschränkung als mögliche Massnahme, insbesondere die Einschränkung in der Nacht. Hier ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit²⁵. Bei der Interessenabwägung steht den kommunalen Behörden ein gewisser Ermessensspielraum zu²⁶, wobei regelmässig die langjährige Tradition des Glockenschlags hervorgehoben wird. Diese Tradition und die allgemeine Akzeptanz des Kirchengeläuts überwiegen als öffentliches Interesse oft über das Ruhebedürfnis von einzelnen, wenigen Personen, welche sich durch die Kirchenglocken gestört fühlen²⁷.

IV. Fazit

«Dem Ruhebedürfnis des Menschen zu liebe wäre es wünschenswert, wenn die zuständigen Behörden und insbesondere die Kirchen den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt BAFU sowie jenen der ETH-Studie folgen würden.»

Auffallend ist, wie sehr das Läuten von Kirchenglocken akzeptiert wird. Obwohl niemand bestreitet, dass insbesondere das nächtliche Läuten der Stunden sowie das frühmorgendliche Geläute einer Kirche störend für den Schlaf ist oder sein kann, wird daran festgehalten. Im Vergleich dazu hat sich das Gastgewerbe strengen Regeln zu unterwerfen und auch Sportanlagen unterliegen regelmässig Betriebszeitbeschränkungen. Einzig der Schulsport wird allgemein akzeptiert und selbstverständlich das laute Spielen und Schreien von Kindern. Selbst in ruhigeren Wohnquartieren sind Spielplätze und Kinderkrippen möglich.

Dem Ruhebedürfnis des Menschen zu liebe wäre es wünschenswert, wenn die zuständigen Behörden und insbesondere die Kirchen den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt BAFU sowie jenen der ETH-Studie folgen würden. Bereits eine Reduktion von 5 dB(A) kann die negative Wir-

kung der Glockenschläge massgeblich vermindern²⁸. Aus Sicht des Lärmschutzes wünschenswert wäre gar ein Einstellen des nächtlichen Zeitschlages²⁹.

**Maja Saputelli,
Rechtsanwältin,
Meilen**

- 1 Lärmschutzverordnung (LSV), SR 814.41.
- 2 Maschinenlärmschutzverordnung (MaLV), SR 814.412.2.
- 3 Umweltschutzgesetz (USG), SR 814.01.
- 4 BAFU: Baulärm-Richtlinie Ausgabe 2006, <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00006/index.html?lang=de>.
- 5 BAFU: Lärm von Sportanlagen, <http://www.bafu.admin.ch/laerm/10312/10313/10330/10334/index.html?lang=de>.
- 6 Cercle Bruit: Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale, Vollzugshilfe vom 10. März 1999 (Änderung vom 30. März 2007), <http://www.bafu.admin.ch/laerm/10312/10313/10330/10335/index.html?lang=de>.
- 7 BGE 133 II 292 E. 3.3.
- 8 BGE 1A.139/2002 E. 4.2 und 5.3.
- 9 BGE 1A.180/2006 E. 5.4.
- 10 BGE 1A.139/2002 E. 4.5.
- 11 BGE 133 II 292 E. 3.3.
- 12 BGE 1C.278/2010 E. 4.4.3.
- 13 BGE 1C.278/2010 E. 4.4.4.
- 14 BGE 1A.241/2004 E. 2.5.4.
- 15 BGE 1A.241/2004 E. 2.5.5.
- 16 BGE 1C.148/2010 E. 2.2.3.
- 17 BGE 1C.148/2010 E. 2.2.5.
- 18 VB.2004.00320 vom 01.06.2005 E. 4.3.
- 19 BGE 1C.297/2009 E. 4.
- 20 NZZ vom 26. Mai 2011, Glocken stören stärker als bisher angenommen, S. 21. Siehe auch: http://www.ethlife.ethz.ch/archive_articles/110526_kirchenglocken_phn/index.
- 21 BGE 1A.159/2005 E. 3.2.2.
- 22 BGE 1C.297/2009 E. 4.
- 23 VB.2010.00304 vom 06.10.2010 E. 1.2.4.
- 24 BGE 1C.297/2009 E. 4.
- 25 BGE 1A.159/2005 E. 2.4.
- 26 BGE 1A.73/1999 E. 5.b).
- 27 BGE 1A.159/2005 E. 3.3.
- 28 http://www.ethlife.ethz.ch/archive_articles/110526_kirchenglocken_phn/index.
- 29 BGE 1C.297/2009 E. 4.